Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1341.) Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vertretende Ministerial-Erklärung; vom 7ten Oktober 1828.

Nachdem die zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung am 17ten Januar 1817. zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention, der in dem §. 33. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1sten Januar 1827. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert; so haben die beiderseitigen Ministerien, Kraft des ihnen von ihren resp. Gouvernements ertheilten Auftrages, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

Artikel I.
Feststellung der Königlich-Preußischen Militairstraßen, der Haupt-Etappen-Oerter und der Etappenbezirke.

§. 1.

A. Militairstraße von Erfurt nach Coblenz.

Die Linie der Militairstraße, welche von Coblenz nach Erfurt führt, berührt im Großherzogthume Hessen folgende Haupt-Etappen-Oerter mit den dazu bestimmten Etappenbezirken.

Von Hersfeld nach Alsfeld, zu 4 Meilen gerechnet, ist Alsfeld der Haupt-Etappen-Ort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Romrod, Linderbach, Altenburg, Zell, Billertshausen, Eudorf, Eifa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod.

Von Alsfeld nach Grünberg, zu 4 Meilen gerechnet, ist Grünberg der Haupt-Etappen-Ort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Reiskirchen, Lindenstruth, Eckingshausen, Münster, Saasen, Harbach, Göbelnrod, Queckborn, Wetterfeld, Lauter, Wirberg, Stangenrod, Flensungen, Weitpertshain, Merlau und Ilsdorf.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Februar 1832.)

Von Grünberg nach Gießen zu 3 Meilen gerechnet, ist Gießen zwar der Haupt-Etappen-Ort; er nimmt aber blos den Staab und die Hauptquartiere auf, und kommt mit seinen Feuerstellen nicht in Aufrechnung. Der Etappen-Bezirk besteht weiter:

Aus den Großherzoglich-Hessischen Orten: Heuchelheim, Kleinlinden, Großlinden, Leihgestern, Wieseck, Großenbuseck, Burkhardsfelden, Annerod, Trohe, Rödichen und Altenbuseck. An Königlich-Preußischen Ortschaften wird diesem Etappenbezirke beigegeben: Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhausen, Kinzebach, Lützenlinden, Groß- und Kleinrechtenbach.

Von Gießen nach Braunfels werden 3 Meilen gerechnet. Zu den Etappenbezirken dieser letztern Etappe, so wie zu dem Rayon von Wetzlar, werden keine Großherzoglichen Orte zugezogen.

B. Militairstraße von Coblenz nach Mainz.

Auf dieser Militairstraße ist St. Goar die nächste Königlich-Preußische Etappe. — Von St. Goar bis Bingen zu 4 Meilen gerechnet, ist Bingen der Haupt-Etappen-Ort. — Der Etappenbezirk besteht sodann nebst Bingen noch: aus den Großherzoglich-Hessischen Orten: Kempten, Galshain, Büdesheim, und wird aus den Königlich-Preußischen Orten zu dem Etappenbezirke beigegeben: Münsler, Sarresheim, Weiler, Waldalgelsheim, Niederheimbach und Dreiecksshausen.

C. Militairstraße von Mainz auf Trier, Luxemburg und Saarlouis.

Auf dieser Militairstraße ist die nächste Königlich-Preußische Etappe, Simmern.

Von Simmern bis Bingen, zu 4 Meilen gerechnet, ist Bingen der Haupt-Etappen-Ort, dessen Etappenbezirk auch für diese Straße aus den vorstehend sub B. gedachten Großherzoglich-Hessischen und Königlich-Preußischen Ortschaften besteht.

Bei den Etappenbezirken, bei denen die Rayons gemeinschaftlich sind, wird die Einquartierung nach der Anzahl der Feuerstellen repartirt, und jede Feuerstelle, das Haus mag groß oder klein seyn, als eine Einheit angenommen. — Rücksichtlich der einzuquartierenden Mannschaft wird der Soldat und Unteroffizier als eine Einheit, für den Subaltern-Offizier das Dreifache und für den Kapitain das Vierfache derselben in Ansatz gebracht, und nach diesen Verhältnissen die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften des Etappenbezirks, durch die Großherzogliche Etappenbehörde vorgenommen. Dem Königlichen Preußischen Etappen-Inspektor steht in solchen gemeinschaftlichen Rayons die Einsicht der Etappenbücher zu, um sich hieraus zu überzeugen, daß die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundsätzen dieser Konvention

geschehen

geschehen sey, und sich im Zeitraume von 3 Monaten die Last auf sämmtliche Gemeinden des Etappenbezirks thunlichst vertheilt habe.

§. 2.

Da man Königlich-Preußischer Seits gewünscht hat, zur Erleichterung der Stadt Mainz einen Theil der dortigen Königlichen Garnison auf so lange nach Wetzlar zu verlegen, bis der Kasernenbau zu Mainz so weit vorgerückt ist, um den Königlich-Preußischen Antheil an der Besatzung vollständig aufnehmen zu können; so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen zu dieser Absicht gern die Hand geboten, und bewilligen, bis zur Beendigung des Kasernenbaues, daß die Königlichen Truppen der Garnison von Mainz, welche von da nach Wetzlar und von dort wieder zurückmarschiren, ihre Nachtlager in Friedberg nehmen. Auch gestatten Se. Königliche Hoheit eben dieses Nachtlager zu Friedberg für diejenigen zur Garnison von Mainz gehörigen Königlichen Truppen, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen, oder von dort nach Mainz marschiren, mit der Bemerkung, daß diese Bewilligung auf andere zur Garnison von Mainz nicht gehörige Königlich-Preußische Truppen keine Anwendung findet. — Für dieses Nachtlager treten alle jene Bedingungen und Vergütungspreise ein, welche diese Konvention für die auf den beiden Militairstraßen marschirenden Königlich-Preußischen Truppen festgesetzt. Es wird übrigens zur Unterstützung der Stadt Friedberg derselben ein Rayon beigegeben, der aus den Ortschaften Ober- und Niederwöllstadt, Ockstädt, Ober- und Niedermörle, Fauerbach und Bruchenbrücken besteht. — Die Entfernung von Höchst nach Friedberg wird hierbei zu 4 Meilen, jene von Friedberg nach Grünberg zu 4 Meilen und jene von Friedberg nach Wetzlar zu $4\frac{1}{2}$ Meile angenommen.

§. 3.

Die Königlich-Preußischen Truppen sind gehalten, auf keinen anderen als den bezeichneten Etappenstraßen zu marschiren, und nur die benannten Orte als Etappen-Orte zu betrachten. Kleinere dagegen handelnde Detaschements und einzeln marschirende Militairpersonen werden von den Landesbehörden an die zunächst gelegene Preußische Militairbehörde abgeliefert. Größere Korps, welche nicht angehalten werden können, werden der Preußischen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die an dieselbe geschehenen Leistungen aller Art nicht in den Preisen dieser Konvention, sondern in den von den Beamten attestirten kostenden Preisen, so wie allen durch den Marsch entstandenen Schaden, nach der unter Zuziehung der Königlich-Preußischen Etappen-Inspekteurs vorzunehmenden pflichtmäßigen Taxation, dreier Taxatoren, bezahlen wird.

§. 4.

Die Königlich-Preußischen Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann (welche in die Barracken kommen, sobald dieselben ein-

eingerichtet seyn werden), sind gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Großherzoglichen Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artillerie=, Munitions= oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. — Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. — In andere Ortschaften, als die obenerwähnten, dürfen die Truppen nicht gelegt werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. — In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Königlich=Preußischen Offiziere mit den Großherzoglichen Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 5.

An jedem Etappen=Orte wird eine Großherzoglich=Hessische Behörde aus dem betreffenden Landrathe oder einem sonstigen Civilbeamten bestehend, ernannt, welche die Einquartierungs=, Verpflegungs= und Transport=Angelegenheiten, so wie die Etappen=Polizei, leiten und besorgen wird.

§. 6.

Die Königlich=Preußischen Etappen=Inspektoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar ersterer in Hinsicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld, und letzterer in Hinsicht auf die übrigen Etappen, unterstützen die Großherzoglichen Etappenbehörden in der Weise, daß sie alle bei ihnen angebrachte Beschwerden gegen die durchmarschirenden Königlichen Truppen, auf der Stelle zu entscheiden, zu schlichten, oder sonst zu beseitigen, besonders beauftragt sind. — Es ist ferner ihres Amts, durch die geeignete Requisition und Einleitung bei den Großherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, daß die Königlichen Truppen auf den Etappen nach den Bestimmungen dieser Konvention behandelt, und die Wege allenthalben in fahrbarem Stande erhalten werden.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 7.

Die Marschrouten für die Königlich=Preußischen Truppen können allein von dem Königlich=Preußischen Kriegsministerium und von dem Königlichen Generalkommando in Sachsen zu Magdeburg, und am Niederrhein zu Coblenz, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

§. 8.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel, genau

genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Großherzoglichen Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tages zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Großherzoglichen Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens 3 Tage vorher benachrichtigt werden. — Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren; so müssen nicht allein die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens 8 Tage zuvor hiervon in Kenntniß gesetzt werden, sondern es sollen auch die Großherzoglichen Landesbehörden, nämlich für die Provinz Oberhessen die Großherzogliche Regierung zu Gießen, und für den überrheinischen Theil des Großherzogthums die Großherzogliche Regierung zu Mainz, wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Corps ein kommandirter Offizier oder Kriegskommissair wenigstens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit den erwähnten Landesbehörden gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Oertern für das ganze Corps zu bereden; hierbei soll jedoch solche Einrichtung getroffen werden, daß an einem Etappen-Orte niemals mehr als ein Regiment Infanterie oder Kavallerie an demselben Tage eintrifft. — Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl, der Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tage der Ankunft u. s. w. sehr genau unterrichtet seyn.

§. 9.

Da der bisher ohne Ruhetag fortgesetzte Marsch der Königlich-Preußischen Truppen auf der Straße von Erfurt nach Mainz und umgekehrt, welcher 32 Meilen beträgt, und auf der Straße von Erfurt nach Coblenz über Braunfels, welcher 27 Meilen beträgt, die nachtheiligsten Folgen herbeigeführt hat; so hat die Großherzoglich-Hessische Regierung nach dem Wunsche des Königlich-Preußischen Gouvernements für diese Truppenmärsche einen Ruhetag in Alsfeld zwar gestattet, jedoch ist man dahin übereingekommen, daß zur Erleichterung der Großherzoglichen Lande, auch von den beiden andern fremdherrlichen Regierungen, deren Gebiet jene Truppenmärsche berühren, nämlich von der Kurfürstlich-Hessischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung, gleichmäßig zur Erreichung jenes Zweckes in der Art mitgewirkt werde, daß, für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft eine jede derselben einen gleichen Zeitraum hindurch den Preußischen Truppen einen Rasttag auf ihrem Gebiete gestatte. —

 Das

Das Königlich=Preußische Gouvernement wird sich mit der Kurfürstlich=Hessischen und Großherzoglich=Sachsen=Weimar=Eisenachschen Regierung hierüber näher vereinigen, so daß die von der Großherzoglich=Hessischen Regierung nach dem Inhalt des gegenwärtigen Paragraphen übernommene Verpflichtung zur Gewährung eines Rasttages in Alsfeld sich auf die drei Jahre vom 1sten Oktober d. J. an bis zum 1sten Oktober 1831. beschränkt.

Da nicht minder bedeutende Nachtheile aus den großen und ununterbrochen fortgesetzten Tagemärschen auch für die Remonte hervorgegangen sind; so hat die Großherzoglich=Hessische Regierung sich verpflichtet, zu gestatten, daß die Remonte=Kommandos, nach dem Empfange der Remonten, in einem Tage nicht mehr als 2 bis 2½ Meile zurückzulegen, und nach zwei Marschtagen jedesmal einen Ruhetag halten, wonach die betheiligten Großherzoglichen Behörden mit Anweisung versehen werden sollen.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

A. Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.

§. 10.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben. Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Barracken, deren Anlage der Großherzoglichen Regierung überlassen bleibt. Die Geräthschaften in den im Winter zu heizenden Barracken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, um seine Armatur daran aufzuhängen, Stühlen oder hinreichenden Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Barracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden, und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. — Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

In den Fällen, wo Quartierträger nur ein einziges heizbares Zimmer besitzen, in welches wegen Enge des Raumes und Anzahl der zur Familie gehörenden Personen, die Einquartierten nicht aufgenommen werden können, und diesen

diesen keine geheizte Schlafstube angewiesen werden kann, wird den Großherzoglichen Ortsvorständen aufgegeben werden, für die nach Verschiedenheit der Jahreszeit erforderliche Bedeckung zu sorgen.

§. 11.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartiere, sey es bei den Einwohnern oder in den Barracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert werde. — Die Subaltern-Offiziere bis zum Kapitain exclusive, erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird, in der Etappe Bingen aber eine Bouteille Wein, Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 12.

In der Regel erhält der General drei, der Staabs-Offizier zwei, und der Subaltern-Offizier ein Zimmer. Wenn jedoch nach dem Ermessen der Etappen-Behörde die Anzahl der Truppen oder des Orts die Gelegenheit nicht gestattet, die bemerkten Zimmer zu geben, so werden die Königlichen Offiziere sich auch mit Wenigerem gern begnügen.

§. 13.

Für diese Einquartierung und Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den	Soldaten.............	Vier	gute Groschen in Gold;
= =	Unteroffizier...........	Vier	= = = =
= =	Subaltern-Offizier.....	Zwölf	= = = =
= =	Kapitain...............	Sechszehn	= = = =

Die übrigen Königlichen Militairbeamten werden nach ihrem militairischen Range behandelt.

Staabs-Offiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dies nicht thunlich seyn sollte,

 bezahlt

bezahlt für seine Person der Staabs-Offizier einen Reichsthaler in Gold. Der Oberst und General einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabs-Offizieren unmittelbar an die Quartierträger berichtigt.

Für eine jede der den Königlich-Preußischen Truppen auf der Etappen-Straße anzuweisenden Wachtstuben von erforderlicher Größe, mit den gewöhnlichen Wacht-Utensilien versehen, werden in den Wintermonaten, nämlich in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März, incl. für das Feuer- und Erleuchtungs-Material, acht gute Groschen, in den sechs Sommermonaten, nämlich im April, Mai, Juni, Juli, August und September aber vier gute Groschen für jeden Tag, wo sich eine Wache darin befindet, in Ansatz gebracht.

§. 14.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 15.

Sollten durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden; so sollen dieselben an die nächsten Königlich-Preußischen Etappen-Inspekteurs überwiesen werden.

B. Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.

§. 16.

a) Die Verpflegung der Militair-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher §. 13. der gegenwärtigen Konvention für die Verpflegung der durchziehenden Militairs überhaupt festgesetzt worden ist.

b) Die Eskortirung (durch Land-Dragoner oder Landwehr) wird mit vier guten Groschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sey dieser nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

c) Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich-Preußischen Behörden unter dem Vorbehalte bestimmt werden, daß es den Großherzoglich-Hessischen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

d) In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestaten keine besondere Vergütung geleistet. Dagegen wird an denjenigen Etappen-Orten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königlich-Preußischer Seits eine Entschädigung von sechs guten Groschen für jeden Wächter bezahlt.

e) Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heitzung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst eintreffenden Preußischen Militair-Arrestaten, wenn jener Aufwand blos um dieser letzteren willen geschieht, für jede Nacht in den sechs Wintermonaten mit vier guten Groschen, in den sechs Sommermonaten aber mit zwei guten Groschen vergütet.

f) Dem Großherzoglich-Hessischer Seits hinsichtlich der Transportirung der Militair-Arrestaten durch die Großherzogliche Provinz Oberhessen geäußerten Wunsche: daß solche, statt wie bisher über Alsfeld, künftig über Marburg erfolgen und dabei auf Innehaltung der gewöhnlichen Korrespondenztage gehalten werden möge, erklärt man sich Preußischer Seits zu genügen bereit, sobald in Folge einer dieserhalb mit der Kurhessischen Regierung anzuknüpfenden Unterhandlung die hierzu nöthige Zustimmung dieser letztern erlangt seyn wird.

C. Einquartierung und Verpflegung der Pferde.

§. 17.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten werden gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen wird es Königlich-Preußischer Seits bei großer Verantwortung untersagt werden, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle ziehen und die ihrigen dagegen hineinbringen lassen.

§. 18.

Der Fouragebedarf wird durch Lieferanten, in ein in dem Haupt-Etappen-Orte zu errichtendes Etappenmagazin, für dessen Lokal die Lieferanten selbst zu sorgen haben, beigeschafft; die Lieferung soll von der Großherzoglichen Etappen-Behörde, für einen von dem Königlich-Preußischen Etappen-Inspektor zu bestimmenden Zeitraum öffentlich versteigert und dem Mindestfordernden übertragen werden. — Nur wenn der Königlich-Preußische Etappen-Inspektor mit dem Erfolge der ersten Versteigerung zufrieden ist, hat es bei dieser Versteigerung sein Bewenden, wenn ihm aber die Preise zu hoch scheinen, so kann er

er auf einen zweiten Versteigerungstermin antragen, welcher jedoch entscheidend ist. — Den Gemeinden, in denen kein Etappen-Ort ist, die aber zu den Etappen-Bezirken gehören, wird auf den Fall, wenn die Fourage von ihnen geliefert werden muß, solche im Preise der letzten Versteigerung vergütet.

§. 19.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen Quittung des Empfängers von den Lieferanten an die Königlichen Truppen verabreicht, und die dabei entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde sofort entschieden. In Fällen, in denen die Zeit nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappen-Magazine beizuschaffen, diese also von den Gemeinden geliefert werden muß, empfängt solche ein Kommandirter des Detaschements von der Orts-Obrigkeit, und besorgt die weitere Vertheilung.

§. 20.

Die Königlich-Preußische Regierung bezahlt an die Großherzoglich-Hessische und diese an die Lieferanten den Werth der abgelieferten Fourage, worüber sich letztere mit ordnungsmäßigen Quittungen ausweisen, nach dem Versteigerungs-Preise.

§. 21.

Für kranke zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf, durch die Großherzoglichen Etappenbehörden attestirte, Rechnungen von dem Königlich-Preußischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlägen der Pferde, Schuhen und anderen Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

Artikel IV.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 22.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen Quittung nur in so fern verabreicht, als deshalb in den im §. 7. näher bezeichneten Marschrouten das Nöthige bemerkt worden; und werden in den Marschrouten nur Fuhren und Vorspann zum Transporte von Artillerie, schwerer Bagage und Kranken, nicht aber für nicht erkrankte Personen, für Tornister und Gewehre gefordert werden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Zeugniß eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Königlich-Preußische Hospital Anspruch machen.

Die Großherzoglichen Physici, Aerzte und Wundärzte, sollen für die, erkrankten Militairs auszustellenden, Atteste nach Vorschrift der Königlich-Preußischen Medizinal-Ordnung entschädigt werden.

§. 23.

Die Großherzoglichen Etappenbehörden werden dafür sorgen, daß die nöthigen und verlangten Transportmittel zur rechten Zeit gestellt werden. Unter Transportmitteln werden nur zweirädrige und vierrädrige Karren und Leiterwagen, angeschirrte Vorspannpferde, und in dringenden Fällen Reitpferde für die Offiziere gerechnet. Chaisen können nicht verlangt, und darf auf ein Pferd nicht mehr als vier und ein halber bis fünf Zentner gerechnet werden.

§. 24.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die hierbei sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

§. 25.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des Königlichen kommandirenden Offiziers, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 26.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartiere bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Großherzoglichen Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartiere sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 27.

Den Königlich-Preußischen Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und

und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt, auch im Selbstfahren nicht gestört werden.

§. 28.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich-Preußischen Gouvernement an das Großherzoglich-Hessische für jede Meile und für jedes Pferd, einschließlich des Wagens, Sechs gute Groschen in Gold, für einen einspännigen Karren aber Neun gute Groschen in Gold vergütet.

Die Entfernung von einem Nachtquartiere in das andere, wird der Entfernung des Etappen-Hauptorts bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben.

Da bei zu gestellenden Reitpferden in der Regel zur Zurückbringung noch ein zweites Pferd für einen berittenen Reiter gestellt zu werden pflegt, so soll in solchen Fällen auch dies zweite Pferd nach den bisherigen Sätzen liquidirt und vergütet werden.

§. 29.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Die Königlich-Preußische Regierung bezahlt das Botenlohn für jede Meile mit Vier guten Groschen Gold, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

Artikel V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 30.

Die Anstände, welche zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen könnten, werden von den Großherzoglichen Etappen-Behörden und den kommandirenden Königlich-Preußischen Offizieren, wie auch, wo es nöthig seyn sollte, unter der Dazwischenkunft des Königlich-Preußischen Etappen-Inspektors, gemeinschaftlich beseitigt. — Die Großherzogliche Etappenbehörde ist berechtigt, jedem Unteroffiziere oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Großherzoglichen Unterthanen erlauben sollte, zu arretiren, und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Ein durch Exzesse der durchmarschirenden Truppen etwa entstandener Schaden wird durch drei verpflichtete und ihrer Unterthanenpflichten für diesen Akt entlassene Taxatoren, mit Zuziehung des Königlich-Preußischen Etappen-Inspektors, abgeschätzt, und der Durchschnittsbetrag der Abschätzungen von der Königlich-Preußischen Behörde vergütet.

Die Bestimmung wegen Vergütigung des durch Exzesse der durchmarschirenden Truppen entstandenen Schadens wird auch auf das durch die Militairfuhren erweislich zu Grunde gerichtete, oder nach Beendigung derselben an den Folgen der Erhitzung krepirte oder sonst unbrauchbar gewordene Zugvieh ausgedehnt, jedoch unter der Bedingung: daß durch ein von dem Ortsvorsteher oder von zwei Zeugen der Gemeinde pflichtmäßig ausgestelltes schriftliches Zeugniß erwiesen ist, daß dasselbe ganz gesund gestellt worden.

§. 31.

Die Königlich-Preußischen kommandirten Offiziere sowohl, wie die Großherzoglich-Hessischen Etappenbehörden, sind angewiesen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 32.

Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und zu deren Befolgung angewiesen werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Artikel VI.

Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

§. 33.

Nach Ablauf jeden Vierteljahres wird zwischen dem Königlich-Preußischen Etappen-Inspektor zu Wetzlar und einem Großherzoglich-Hessischen Kommissair über sämmtlich geschehene Leistungen der Rayons von Alsfeld, Grünberg, Gießen, Friedberg und Bingen, die Liquidation vorgenommen, und nach deren Abschluß die Zahlung dafür sogleich geleistet. Wenn hierbei Quittungen vorkommen sollten, denen die ordnungsmäßige Form fehlen sollte; so soll das Fehlende aus den pflichtmäßig geführten Etappenbüchern der Großherzoglichen Etappenbehörden ergänzt werden.

Bei größeren Truppenmärschen behält sich die Großherzogliche Regierung die Befugniß vor, in kürzeren als den angegebenen Zeiträumen zu liquidiren.

Artikel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 34.

Die vorstehende Etappen-Konvention tritt mit dem 1sten Oktober 1828. in Kraft, und ist bis zum 1sten Oktober 1837. mit dem Vorbehalte jedoch, abgeschlossen,

schlossen, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendig abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

§. 35.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Ausfertigung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 7ten Oktober 1828.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf v. Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich-Hessischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten Januar 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Eichhorn.

~~(No. 1342.)~~ Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention vertretende Ministerial-Erklärung. D. d. Berlin, den 12ten Januar 1830.

ad Convention v. 31 Decbr 1816. G.S. pro 1817 pag. 35.

Nachdem die zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung am 31sten Dezember 1816. zu Weimar abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention, der in dem Artikel V. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1sten Januar 1827. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert; so haben die beiderseitigen Ministerien, Kraft des ihnen von ihren resp. Gouvernements ertheilten Auftrages, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet.

Art. I.

Artikel I.

Feststellung der Linie der Königlich-Preußischen Militairstraße, der Etappen-Haupt-Oerter und Bestimmung der Etappenbezirke.

1) Buttstedt, welches drei Meilen von Erfurt, und drei und eine halbe Meile von Naumburg entfernt liegt, wird in der Regel und so lange, als die Wege in jener Gegend nicht verdorben sind, als der Etappen-Ort zwischen Naumburg, dem Herzogthume Sachsen, und Erfurt angenommen, und nur bei sehr übeler Witterung und dadurch sehr verschlimmertem Wege wird der Truppenmarsch über Weimar dirigirt. Zu dem Etappenbezirke Buttstedt gehören: Hardisleben, Olbersleben, Guthmannshausen, Großbrembach, Krauthein, Neumark, Buttelstedt, Nermsdorf, Schwerstedt, Niederreißen, Mannstedt, Rudersdorf, Nirmsdorf und Oberreißen.

Da jedoch die Etappen von Erfurt bis Buttstedt, und von diesem Punkte bis Naumburg, für den Marsch der Remonten zu groß sind, der Rayon von Buttstedt aber bedeutend ist und nach Vorstehendem Buttelstedt in sich schließt, so ist man, um den beregten Uebelstand zu vermeiden, übereingekommen, daß von jetzt ab Buttelstedt und seine Umgebung mit den Remonten belegt werden soll.

2) Von Erfurt nach Coblenz trifft die Militairstraße Eisenach als Etappen-Ort, zu deren Etappenbezirk Fischbach, Lichrodt, Stedtfeld, Förtha, Melborn, Wenigen-Lupnitz, Groß-Lupnitz, Stockhausen, Hetzelsroda, Stregda, Seebach, Farnroda, Kittelsthal, Mosbach, Eppichnellen, Markfehl und Burkhardtsroda gerechnet werden.

3) Vacha, drei und eine halbe Meile von Eisenach. Zu deren Etappenbezirk gehört: Ober- und Unter-Zella, Dorndorf, Frauensee, Dönges, Kieselbach, Niederbreitsbach, Ettenhausen, Tiefenorth, Merkers, Pferdsdorf und, wenn stärkere Truppenmärsche erfolgen, Berka an der Werra, Gerstungen, Dankmarshausen, Großensee, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Dippach, Horschlitt, Oberellen, Hurda, Unterellen, Lauchröden und Hausbreitenbach.

Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt drei Meilen, von Berka nach Hersfeld drei Meilen, dagegen von Berka nach Eisenach nur zwei und eine halbe Meile.

4) Die Militairstraßen von den Königlich-Preußischen Staaten nach den Königlich-Preußischen Theilen des Neustädter Kreises, welche in dem Staatsvertrage d. d. Paris, den 22sten September 1815. bestimmt sind, werden Königlich-Preußischer Seits vorbehalten, und sollen auf diesen Straßen dieselben Grundsätze der Verpflegung, Vergütung der Preise und polizeilichen Einrichtungen Statt finden, wie solche in gegenwärtiger Uebereinkunft bestimmt werden.

Dagegen wird

5) Königlich-Preußischer Seits Erfurt als Etappen-Ort für die Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Truppen auf ihrer Marschroute von Weimar nach Eisenach oder Vacha, und von da wieder zurück, zugestanden, jedoch soll in Rücksicht, daß die Festung mit fremden Truppen nicht belegt werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächst an der Chaussee nach Gotha gelegenen Dörfern des Erfurtschen Gebietes angewiesen werden.

Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann (welche in die Barracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem als zum Bezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

Artikel II.
Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche durch die Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Lande marschirende Truppen müssen auf einer der genannten Militairstraßen, mit genauer Berücksichtigung der nunmehr festgestellten Etappen-Oerter, instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Folge einer Vereinigung beider kontrahirenden Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königlich-Preußischen Truppen, welche durch die Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Lande marschiren, nur von dem Königlich-Preußischen Kriegs-Ministerio und den Generalkommandos in Sachsen und am Rheine mit Gültigkeit ausgestellt werden; dagegen können für die durch Erfurt marschirenden Großherzoglich-Sächsischen Truppen die Marschrouten nur von dem Großherzoglich-Sächsischen Generalkommando in Weimar oder Eisenach mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements, bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Etappenbehörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtiget werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons, oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden wenigstes acht Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es sollen auch die gegenseitigen Landesbehörden (in Erfurt die Regierung, in Weimar oder Eisenach die Landesdirektion) wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn ein Regiment, oder mehrere gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Haupt-Oertern für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarfe an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

Da der bisher ohne Ruhetag fortgesetzte Marsch der Königlich-Preußischen Truppen auf der Straße von Erfurt nach Mainz und umgekehrt, welcher 32 Meilen beträgt, und auf der Straße von Erfurt nach Coblenz über Braunfels, welcher 27 Meilen beträgt, die nachtheiligsten Folgen herbeigeführt hat, so hat die Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche Regierung, nach dem Wunsche des Königlich-Preußischen Gouvernements, für diese Truppenmärsche einen Ruhetag in Vacha zwar gestattet, jedoch ist man dahin übereingekommen, daß, zur Erleichterung der Großherzoglichen Lande, auch von den beiden andern fremdherrlichen Regierungen, deren Gebiet jene Truppenmärsche berühren, nämlich von der Kurfürstlich-Hessischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung, gleichmäßig zur Erreichung jenes Zweckes in der Art mitgewirkt werde, daß für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft eine jede derselben einen gleichen Zeitraum hindurch den Preußischen Truppen einen Rasttag auf ihrem Gebiete gestatte.

Das Königlich-Preußische Gouvernement wird sich mit der Kurfürstlich-Hessischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung hierüber näher vereinigen,

so daß die von der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung nach dem Inhalte des gegenwärtigen Artikels übernommene Verpflichtung zur Gewährung eines Rasttages in Vacha sich auf die drei Jahre vom 1sten Oktober 1831. an bis zum 1sten Oktober 1834. beschränkt.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militair-Personen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben.

Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern, oder in den Barracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Barracken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Barracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtiget ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappen-Behörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden die Natural-Verpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden seyn muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartiere, sey es bei den Einwohnern oder in den Barracken, verlangen: zwei Pfunde gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtiget ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein an jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert werde. Die Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmann exclusive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch,

Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht; auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit, eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Hauptmann kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich-Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt, als:

für den Soldaten .... vier gute Groschen in Golde;
= = Unteroffizier .... vier = = = =
= = Subaltern-Offizier ...... zwölf = = = =
= = Hauptmann .... sechszehn = = =

Staabs-Offiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten aber, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabs-Offizier einen Reichsthaler in Gold; der Oberst und General einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Golde, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabs-Offizieren unmittelbar berichtigt.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in die Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten krank werden, und nicht fähig seyn, in die eigenen Hospitäler respektive zu Erfurt oder zu Weimar zurückgebracht zu werden, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem Etappen-Hospitale verpflegt werden.

B. Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.

Die Verpflegung der Militair-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher vorstehend unter III. A. der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Verpflegung der durchziehenden Militairs überhaupt festgesetzt worden ist.

Die Eskortirung wird mit Vier guten Groschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sey dieser nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich-Preußischen Behörden, unter dem Vorbehalte, bestimmt werden, daß es den Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestaten keine besondere Vergütung geleistet. Dagegen wird an denjenigen Etappen-Orten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden, und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königlich-Preußischer Seits eine Entschädigung von Sechs guten Groschen für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heizung und Beleuchtung der Verwahrungs-Orte der daselbst eintreffenden Preußischen Militair-Arrestaten, wenn jener Aufwand blos um dieser letzteren willen geschiehet, für jede Nacht in den sechs Wintermonaten mit Vier guten Groschen, in den sechs Sommermonaten aber mit Zwei guten Groschen vergütet.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

Der Fouragebedarf wird in das in dem Etappen-Haupt-Orte zu errichtende verhältnißmäßige Etappenmagazin durch eingeborne Lieferanten beigeschafft, und das zum Magazine erforderliche Lokal durch letztere gestellt.

Von den Quartiergebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders als in der nachfolgend bestimmten Art verlangt werden.

Die Fouragelieferung wird für einen von dem Königlich-Preußischen Etappen-Inspektor zu bestimmenden Zeitraum in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Großherzoglichen Behörden öffentlich an den Mindestfordernden nach Weimarschem Maaße und Gewichte versteigert. Der nur erwähnte Königliche Inspektor ist berechtigt, einen zweiten Versteigerungstermin zu verlangen und abhalten zu lassen, wenn die Preise des ersten Termins ihm zu hoch scheinen, in welchem Falle auch Ausländer konkurriren können. Der letzte Termin ist aber in jedem Falle entscheidend und darf der Lieferant die im Großherzoglich-Weimarschen Lande angekaufte Fourage, ohne Erlaubniß der Landes-Behörde, nach auswärtigen Etappen nicht ausführen.

Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Magazinen verabreichte Fourage wird durch die Königlichen Etappen-Inspektoren, sofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnung und Quittungen ꝛc., an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Die Fourage wird gegen ordnungsmäßige von den Königlichen Etappen-Inspektoren zu visirende Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maaße und Gewichte abgegeben. Die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten sollen von der Etappenbehörde sofort regulirt und entschieden werden.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus den Etappenmagazinen beizuschaffen, und die zu dem Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortschaften unvermeidlicherweise die Fourage im Orte selbst liefern müssen; so steht es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach Weimarschem Maaße und Gewichte selbst auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaschements dieselbe von den Ortsobrigkeiten zur weiteren Distribution gegen ordnungsmäßige, gehörig authorisirte Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert, oder vor dem Abmarsche der Truppen den Orts-Obrigkeiten gar nicht eingehändigt würden, so soll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geschehene Attestation der auf der Marschroute geleisteten Lieferungen bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Die Königlich-Preußische Etappenbehörde bezahlt an die Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche Regierung zur weiteren Vertheilung an die Orts-Obrigkeiten für die von diesen letzteren unvermeidlich gelieferte Fourage den nämlichen Preis, welchen die Lieferanten erhalten haben würden, wenn aus den Magazinen fouragirt worden wäre.

Das Königlich-Preußische Gouvernement vergütet die Kurkosten für die etwa krank zurückgelassenen Pferde auf die von den Großherzoglichen Behörden attestirten Rechnungen.

Artikel IV.
Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in so fern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dieses muß aber durch eine schriftliche an die

 Obrig-

Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren; es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des Regiments-Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartiere bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartiere sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transpormitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden am anderen Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, an demselben Tage weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übelen Behandlung ausgesetzt werden.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem resp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von Sechs guten Groschen Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartiere in das andere wird der Entfernung des Etappen-Haupt-Ortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis zum andern, gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungs-Orte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußboten oder Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Ortes, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg gehet, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappen-Inspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit Vier guten Groschen Gold vergütet werden, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

Die durch die Mundverpflegung der Militairs, den Transport und die Bewachung der Arrestaten, die Fouragelieferung und Stellung der Vorspann-

und Fußboten entstehenden Kosten werden vierteljährig nach den konventionsmäßigen Vergütungspreisen berechnet und in soweit dieselben nicht kompensirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drei zu drei Monaten baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

Artikel V.
Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, soll in Erfurt ein Königlich-Preußischer Etappen-Inspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwanigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Großherzoglich-Sächsischen Unterthanen. Dem Etappen-Inspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Militairbriefe zugestanden. Sollten hin und wieder Differenzien zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitiget. Die Etappenbehörde ist berechtiget, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den gegenseitigen Etappenbehörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappen-Inspektor gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, als die Etappenbehörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen, und die Großherzoglich-Sächsischen Truppen, welche in Erfurt instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es

es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Die vorstehende Uebereinkunft wird als mit dem 1sten Oktober 1828. in Kraft getreten angesehen, und ist bis zum 1sten Oktober 1837. mit dem Vorbehalte jedoch abgeschlossen, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Ministerium vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 12ten Januar 1830.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsministerii ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten Januar 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.